

## Terminbericht Nr. 36/10

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 22. Juni 2010.

Die Revision der beklagten Krankenkasse (KK) ist erfolgreich gewesen, sodass der Senat das erstinstanzliche klageabweisende Urteil wiederhergestellt hat. Die klagende Krankenhausträgerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale von 100 Euro nach § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V, denn die der Prüfung zugrunde liegende Krankenhausbehandlung hat noch vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1.4.2007 stattgefunden.

Nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts - hier dem Leistungsfallprinzip und dem Grundsatz des Regelungsschwerpunkts, nicht aber nach dem Geltungszeitraumprinzip - ist § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V nur auf solche Sachverhalte anwendbar, die vollständig nach seinem Inkrafttreten verwirklicht werden: Die Erforderlichkeit der Krankenhausbehandlung, ihre Vergütung und die Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen dafür durch KKn und Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vertragen kein Nebeneinander unterschiedlichen Rechts in Bezug auf die einzelnen Teilkomponenten, denn sie sind auf das Engste miteinander verknüpft. Da ein Anspruch auf Vergütung stationärer Krankenhausbehandlung ua voraussetzt, dass die Behandlung erforderlich war, gehört es zu den Pflichten der KKn, diese Voraussetzungen zu überprüfen und nach § 275 Abs 1 SGB V ggf den MDK einzuschalten. Die Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser hat am Zusammenspiel von Behandlung, Vergütung und Prüfung nichts geändert (BSGE 104, 15 = SozR 4-2500 § 109 Nr 17 RdNr 23). Es entspricht der durch § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V geschaffenen, in der Breite nicht unerheblichen finanziellen Belastung der KKn (und damit der Beitragszahler), dass die KKn die Möglichkeit haben müssen, Behandlungsfälle im Krankenhaus in Kenntnis dieses wirtschaftlichen Risikos bereits vom Behandlungsbeginn an zu begleiten. Ein hiervon abweichender Wille des Gesetzgebers kommt in den Gesetzesmaterialien, die von einem notwendigen Bürokratieabbau nur "für die Zukunft" sprechen, nicht zum Ausdruck.

SG Koblenz - S 6 KR 326/08 -  
LSG Rheinland-Pfalz - L 5 KR 20/09 -  
Bundessozialgericht - B 1 KR 29/09 R -